OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601763/7/DM

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des T W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N N in G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.9.2016, GZ: VerkR96-16340-2015, wegen zwei Übertretungen der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.10.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. (§ 24 Abs. 1 lit. e StVO) stattgegeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides daher aufgehoben. Hinsichtlich Spruchunkt 1. (§ 8 Abs. 4 StVO) des angefochtenen Bescheides wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich ebenfalls auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Strafverfügung vom 22.3.2015 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er (1) am 26.5.2015 von 10:00 bis 10:20 Uhr in Bad Ischl, Leitenbergerstraße 5 einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt hat, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StVO nicht vorlagen sowie (2) zur genannten Tatzeit am genannten Tatort im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten habe und auch Bodenmarkierungen nichts anderes ergeben haben, obwohl im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist der Bereich innerhalb von 15 Metern vor und nach der Haltestellentafel, sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, dass Halten während der Betriebszeit verboten ist. Wegen dieser Übertretungen wurde über den Bf gemäß §§ 8 Abs. 4 und 24 Abs. 1 lit. e jeweils iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO jeweils eine Geldstrafe idHv 40 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 10.10.2015 Einspruch. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 26.9.2016 setzte die belangte Behörde die Geldstrafe jeweils auf auf 30 Euro herab. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde ebenfalls entsprechend herabgesetzt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 24.1.2017 Beschwerde und bekämpft dieses seinem gesamten Umfang und Inhalt nach wegen Rechtswidrigkeit. Mit Schreiben vom 20.2.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsatz des Bf sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.10.2017, an der die rechtsfreundliche Vertreterin des Bf teilnahm; die belangte Behörde war in der mündlichen Verhandlung entschuldigt nicht vertreten, Als Zeuge einvernommen wurde der Meldungsleger. Die konkrete Situierung des zum Tatzeitpunkt abgestellten Fahrzeugs des Bf wurde anhand von im Rahmen der Verhandlung von der Vertreterin des Bf vorgelegten Fotos festgestellt und wurde dies vom Meldungsleger auch so bestätigt. Es gibt keine gegenteiligen Indizien dafür, dass das Fahrzeug an einer anderen Stelle abgestellt gewesen ist.

Der unten dargestellte entscheidungserhebliche Sachverhalt ergab sich daher widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Folgender Sachverhalt steht daher fest:

Der Bf hat am 26.5.2015 zwischen 10:00 und 10:20 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen deutschen Kennzeichen x in der Gemeinde Bad Ischl in der Leitenbergerstraße unmittelbar neben dem Haus mit der Hausnummer x (im Bereich vor dessen Haustüre) einen (an dieser Stelle trapezförmig auskragenden) Gehsteig durch Abstellen seines Fahrzeuges benutzt. Das Fahrzeug stand zur Gänze – mit einem Abstand zur Fahrbahn von etwa einem guten Meter verlaufend auf zwei Meter – auf dem Gehsteig. Die Haltestellentafel befindet sich in einem Abstand von etwa vier Meter vom abgestellten Fahrzeug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO bedeutet Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. e StVO ist das Halten und Parken verboten im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]

2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides (§ 8 Abs. 4 StVO)

2.1. Der Bf argumentiert, bei der von ihm zum Parken genützten Fläche handle es sich nicht mehr um den Gehsteig. Da es an der gegenständlichen Tatörtlichkeit ebenso keine Halte- und Parkverbotstafel gebe und der Einschreiter bereits immer wieder Fahrzeuge an gegenständlicher Tatörtlichkeit abgestellt sah, habe er davon ausgehen müssen, dass gesetzeskonformes ordnungsgemäßes Parken hier erlaubt sei. Er verweist ebenso auf den Schutzweck der Norm des § 8 Abs. 4 StVO, wonach Fußgänger durch rechtswidriges Verstellen bzw. Blockieren von Gehsteigen nicht behindert werden dürften. Dies sei aufgrund der an der Tatörtlichkeit vorliegenden Platzsituation jedoch niemals gegeben gewesen.

Ein Gehsteig ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Im gegenständlichen Fall ist auf den vorgelegten Lichtbildern zu sehen, dass das Fahrzeug des Bf auf einem durch Randsteine abgegrenzten Teil der Straße steht. Der Bf meint, dass jener Bereich dieses abgegrenzten Teiles der Straße, auf dem er sein Fahrzeug abgestellt hatte, nicht mehr zum Gehsteig gehört bzw. dass durch die Situierung seines Fahrzeuges Fußgängern nicht an der Benützung des Gehsteiges behindert wurden.

Dazu ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber nicht darauf abstellt, ob Fußgänger bei der Benützung des Gehsteiges behindert werden. Weiters legt der Gesetzgeber die Breite eines Gehsteiges nicht fest. Auch ein – wie im gegenständlichen Fall – breiterer, abgegrenzter Teil der Straße, kann für den Fußgängerverkehr bestimmt sein und somit als Gehsteig im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 10 leg.cit. zu qualifizieren sein. Nach der Judikatur des VwGH richtet sich die Bestimmung eines Teiles der Straße für den Fußgängerverkehr ausschließlich nach den äußeren Merkmalen, die für jedermann deutlich erkennbar sind (vgl. VwGH 27.2.1992, 92/02/0078 u.a.). Bei Beurteilung der Frage, ob ein Gehsteig vorliegt, kommt es auch weder darauf an, ob bzw. in welchem Ausmaß er von Fußgängern benötigt wird, noch darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche (tatsächlich) von Fußgängern benützt wird (siehe VwGH 27.5.1992, 92/02/0113). Im konkreten Fall liegen keine Indizien vor, weshalb nicht von einem für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße auszugehen sei, weshalb der Argumentation des Bf nicht gefolgt werden kann und auch bei jenem Bereich, wo der Bf sein Fahrzeug abgestellt hat, vom Vorliegen eines Gehsteiges im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 10 leg.cit. auszugehen ist.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO somit erfüllt.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.3.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 StVO 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

2.3.4. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO nicht entgegengetreten werden. Eine Geldstrafe idHv 30 Euro erweist sich daher nach Ansicht der erkennenden Richterin als tat- und schuldangemessen, zumal sie auch im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen ist.

3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides (§ 24 Abs. 1 lit. e StVO)

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. e StVO ist das Halten und Parken verboten im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, den ungestörten Ablauf bzw. die ungestörte Abwicklung des Betriebes eines Massenbeförderungsmittels im Haltestellebereich zu gewährleisten. Das Fahrzeug des Bf stand zum Tatzeitpunkt zur Gänze – mit einem Abstand zur Fahrbahn von etwa einem guten Meter verlaufend auf zwei Meter – auf dem Gehsteig. Damit befand sich das Fahrzeug des Bf im konkreten Fall – auch wenn sich die Haltestellentafel in einem Abstand von etwa vier Meter vom abgestellten Fahrzeug befand – nicht im Haltestellenbereich des Massenbeförderungsmittels. Das Massenbeförderungsmittel war an der ungestörten Abwicklung seines Betriebes nicht gehindert. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. e StVO nicht erfüllt.

4. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter